



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau erlässt, gestützt auf Art. 10 des kantonalen Umweltschutzgesetzes¹⁾ und Art. 2 des Abwasserreglementes²⁾:

Verordnung zum Abwasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeiten

¹ Soweit diese Verordnung, andere Gemeindeerlasse oder besondere Weisungen des Gemeinderates nichts anderes bestimmen obliegt die Aufsicht über den Gewässerschutz dem Ressort Tiefbau/Umweltschutz.

² Über die Eingemeindung von privaten Abwasseranlagen entscheidet in allen Fällen der Gemeinderat.

³ Dem Tiefbauamt obliegt die administrative und technische Leitung sowie der Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben.

Art. 2 öffentliche Abwasseranlagen

Der Plan der gemeindeeigenen, öffentlichen Abwasseranlagen ist Bestandteil des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP)³⁾.

Art. 3 private Abwasseranlagen

Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne des Reglementes⁴⁾.

Art. 4 Kanalisationskataster

Das Tiefbauamt führt einen Kataster der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Durchleitung und Mitbenützung⁵⁾

¹ Die Durchleitungsrechte privater Kanalisationen richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁶⁾.

¹⁾ seit 1. Januar 2005: Art. 8 des kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, UGsG, bGS 814.0

²⁾ SRV 83 (AR)

³⁾ vgl. Art. 4 AR

⁴⁾ vgl. Art. 5 AR

⁵⁾ für öffentliche Kanalisationen vgl. Art. 4 AR

⁶⁾ vgl. Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch



² Für die Mitbenützung von Abwasseranlagen durch Dritte gelten die Bestimmungen der kant. Umweltschutzverordnung⁷⁾.

II. Anschluss- und Bewilligungspflicht

Art. 6 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten⁸⁾.

² Unverschmutztes Abwasser ist nur dann einer privaten oder öffentlichen Meteorwasserkanalisation zuzuleiten, wenn seine Versickerung nicht möglich ist.

³ Wird unverschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet, sind soweit nötig und möglich Rückhaltemassnahmen zu treffen.

⁴ Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für ein bestehendes Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert 12 Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen.

Art. 7 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umweltschutz können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden, wenn ein Anschluss weder zweckmässig noch zumutbar ist.

Art. 8 Bewilligungspflicht

¹ Der Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen, die Betriebs- und Nutzungsänderung sowie die wesentliche Änderung der Menge und/oder Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers bedarf einer gewässerschutzpolizeilichen Bewilligung⁹⁾.

² Der Bewilligungspflicht unterliegt auch die Ableitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer.

³ Im Übrigen gelten für die Bewilligungspflicht und das Verfahren die Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung¹⁰⁾ sinngemäss.

Art. 9 Gesuch

¹ Die mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen haben Auskunft zu geben über

- a) die Herkunft, die Art und die Menge des Abwassers;
- b) die vorgesehene Abwasserbehandlungs-/-vorbehandlungsanlage;
- c) den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlagen bzw. das Gewässer;
- d) die Abwasser - Versickerung und deren Funktionsfähigkeit.

² Dem Gesuch sind zudem beizulegen:

- a) eine amtliche Kopie des Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit eingetragenen Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen;

⁷⁾ bGS 814.01, Art. 17

⁸⁾ vgl. Art. 11 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), SR 814.20

⁹⁾ vgl. Art. 79 kant. UGsG, bGS 814.0

¹⁰⁾ bGS 721.11



- b) der Entwässerungsplan des Gebäudes, aus welchem sämtliche Abwasseranfallstellen, Abwasserleitungen, Schächte, Klär- und Versickereinrichtungen sowie alle technischen Angaben wie Grösse, Durchmesser, Gefälle, Höhenkoten, Materialart usw. der Abwasseranlagen ersichtlich sind;
- c) soweit erforderlich Längenprofile der Abwasserleitungen;
- d) soweit erforderlich das Zustandsprotokoll bestehender, weiterzubenützender Leitungen;
- e) das Durchleitungsrecht durch Grundstücke Dritter.

Art. 10 Baukontrolle

¹ Dem Tiefbauamt sind zur Abnahme zu melden:

- a) der Anschluss an die bestehende Kanalisation vor dem Eindecken;
- b) die Fertigstellung der gesamten Abwasseranlage.

² In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener Kontrollmeldung, kann die Erstellung einer Zustandsaufnahme oder das Freilegen einer Leitung auf Kosten der Bauherrschaft angeordnet werden.

³ Die Bauherrschaft ist verpflichtet, für die Kontrollen allfällig nötige Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 11 Ausführungspläne

¹ Vor der Kontrolle der Fertigstellung der Abwasseranlage sind dem Tiefbauamt die Pläne des ausgeführten Bauwerks einzureichen.

² Werden die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, kann das Tiefbauamt deren Erstellung auf Kosten der Bauherrschaft anordnen.

Art. 12 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Bewilligungs- und Kontrollgebühren richten sich nach dem Gebührentarif Bauwesen¹¹⁾.

Art. 13 Haftung

¹ Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch die Behörde entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung für die Planung, die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

² Der Eigentümer haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

¹¹⁾ SRV 27



III. Technische Vorschriften

Art. 14 Allgemeine Technische Vorschriften

Für fachgerechte Planung, Ausführung, Prüfung und Unterhalt der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, insbesondere des SIA und des VSA, massgebend.

Art. 15 Einleitung von Abwasser

¹ Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder mit einem geeigneten Verfahren vorzubehandeln.

² Der Anschluss von Einrichtungen zur Beimischung von Abfällen zum Abwasser (z.B. Küchenabfallzerkleinern) ist nicht gestattet.

Art. 16 Unfallereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Vorsorge gegen Unfallereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die nötigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem GEP vorbereitet.

Art. 17 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Die Entwässerung von Garagen und Abstellplätzen richtet sich nach den Richtlinien des Kantons Appenzel A.Rh. über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge.

Art. 18 Hausanschlüsse

In Gebieten mit Mischsystem sind bei Neubauten die Abwasserleitungen für verschmutztes resp. unverschmutztes Abwasser (Meteorwasser) mindestens im Gebäudebereich getrennt zu führen.

IV. Unterhalt und Betrieb

Art. 19 Funktionsfähigkeit

Die Eigentümer haben durch regelmässige Kontrolle und Wartung das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlagen zu gewährleisten.

Art. 20 Kontrolle, Wartung und Erneuerung

a) öffentliche Anlagen

¹ Betrieb, Unterhalt, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinde. Sie ist berechtigt, belastete Grundstücke unter grösstmöglicher Schonung zu beanspruchen. Entstandene Schäden sind zu entschädigen.

² Die Eigentümer belasteter Grundstücke sind verpflichtet, keine Verfügungen über ihr Grundstück zu treffen, welche Funktion und Bestand der Anlagen gefährden.



b) private Anlagen

³ Das Tiefbauamt kann soweit erforderlich die privaten Abwasseranlagen kontrollieren und Wartungsintervalle festlegen.

⁴ Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet das Tiefbauamt die Sanierung oder Erneuerung an und setzt eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten.

⁵ Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Eigentümers von Amtes wegen angeordnet werden.

⁶ Werden öffentliche Abwasseranlagen ergänzt, erneuert oder saniert, sind die betroffenen privaten Abwasseranlagen auf Kosten des Eigentümers anzupassen.

Art. 21 Entleerungen

¹ Absetz- und Abwasserstapelgruben sind regelmässig zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

² Das Tiefbauamt legt fest, bei welchen Anlagen der Betreiber zu Handen der Behörde ein Protokoll über die Entsorgung zu führen hat.

V. Finanzen

1.1 Allgemeines

Art. 22 Finanzierung privater Anlagen

¹ Gruppenreinigungsanlagen ausserhalb der Bauzone sind grundsätzlich den Feinerschliessungskanälen¹²⁾ gleichgestellt.

² Die Beiträge von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen im Perimeterverfahren aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt. Bei Mischsystemleitungen können die Einwohnergleichwerte und die entwässerten Flächen je hälftig gewichtet werden¹³⁾.

³ Wird eine Liegenschaft, an deren Grundeigentümer ein Gemeindebeitrag ausgerichtet wurde, nicht mehr ständig bewohnt oder werden Anlagen nach der Auszahlung des Beitrages zweckentfremdet oder nicht mehr benützt, ist der Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

⁴ Der rückzuerstattende Beitrag vermindert sich pro Benützungsjahr um 20 % des ausbezahlten Beitrages.

⁵ Die Rückerstattungspflicht ist im Grundbuch anzumerken.

¹²⁾ vgl. Art. 10 Abs. 2 AR

¹³⁾ vgl. Richtlinien Verband Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute



1.2 Gebühren

Art. 23 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser (Schmutzwassergebühr)¹⁴⁾

- ¹ Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung und beträgt Fr. 2.40 (exkl. MWSt.) pro m³ Wasserverbrauch.¹⁵⁾
- ² Für Gebäude, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt das Tiefbauamt den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Der Eigentümer kann auf eigene Kosten eine zugelassene Mengenmessung installieren.
- ³ Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Die betreffenden Betriebe sind zum Einbau einer Abflussmess-einrichtung verpflichtet.
- ⁴ Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Weglei-tend ist die VSA-Empfehlung¹⁶⁾. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Ver-ursacher zu erbringen. Der Schmutzstoffbeiwert (Faktor) wird für Betriebe mit vorgeschrie-bener Kontrollmessung wie folgt ermittelt¹⁷⁾:

Bei Abwasser ohne erhöhtem Anteil Gelöster organisch gebundenem Kohlenstoff (DOC)

<i>Parameter</i>	<i>Normal-EG</i> <i>(Einwohnergleichwert)</i>	<i>Gewichtung</i>
Wassermenge (Q)	0,18 m ³ /EG und Tag	53 %
Gesamter chem. Sauerstoffbedarf (CSB)	120 g/EG und Tag	30 %
Phosphor total (P)	1,8 g/EG und Tag	6 %
Stickstoff total (N)	11 g/EG und Tag	11 %
Total		100 %

Bei Abwasser mit erhöhtem Anteil Gelöster organisch gebundenem Kohlenstoff (DOC)

<i>Parameter</i>	<i>Normal-EG</i>	<i>Gewichtung</i>
Wassermenge (Q)	0,18 m ³ /EG und Tag	50 %
Gesamter chem. Sauerstoffbedarf (CSB)	120 g/EG und Tag	27 %
Phosphor total (P)	1,8 g/EG und Tag	5 %
Stickstoff total (N)	11 g/EG und Tag	9 %
Gelöster organisch gebundener Kohlenstoff (DOC)	4 g/EG und Tag	9 %
Total		100 %

¹⁴⁾ vgl. Art. 67 kant. UGsG, bGS 814.0

¹⁵⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2026; in Kraft per 1. Oktober 2026

¹⁶⁾ vgl. VSA-Empfehlung „Gebührensyst. und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen“, Glattbrugg, 2018

¹⁷⁾ Teiländerung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. Mai 2021, in Kraft per 1. Januar 2021



⁵ Zur Sicherstellung einer möglichst gleichmässigen Belastung der ARA können zur Schmutzwassergebühr gemäss Abs. 1 und 4 von der Tageszeit und vom Wochentag abhängige Reduktionen und/oder Zuschläge bis maximal 30 % gewährt bzw. erhoben werden.¹⁸⁾

⁶ Für Spezialfälle (z.B. Festveranstaltungen mit WC-Anlagen) wird eine Pauschalgebühr festgelegt.

Art. 24 Fälligkeit der Benützungsgebühren

¹ Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Schmutzwassergebühr wird in der Regel durch die Dorferkorporation zusammen mit dem Wasserzins in Rechnung gestellt.

² Es können Akontozahlungen verlangt werden.

³ Für ausstehende Gebühren wird nach der Fälligkeit ein Verzugszins erhoben.

⁴ Zahlungspflichtig ist der Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 25 Gebühren für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Gebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden¹⁹⁾.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001²⁰⁾ in Kraft.

¹⁸⁾ Teiländerung Abs. 4 und 5 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. September 2001, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2002

¹⁹⁾ vgl. Art. 71 Abs. 2 Staatsstrassengesetz, bGS 731.11

²⁰⁾ Beschluss Gemeinderat vom 23. Januar 2001



IX. Anhang

Definitionen/Abkürzungen

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser).
Verschmutztes Abwasser	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Unverschmutztes Abwasser	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauerwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der gemeindeeigenen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.)
Geschossfläche	Die Definition der Geschossfläche richtet sich nach der SIA-Norm 416 (1993). Die Geschossfläche (GF) ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Ge-



schoßflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1,00 m durchschnittlicher lichter Höhe.

Abflusswirksame
Fläche

Fläche, für die eine Entwässerung erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine Entwässerung des Platzes existiert. Der anschliessende Garten wird nicht direkt entwässert und gehört deshalb nicht mehr dazu).

Retention

Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).

Versickerung

Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/-koffer, Versickerungsgalerien).

VSA

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich

SIA

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich

FES

Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern